

Anlage2

Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B in der Stadt Mainz (Hebesatzsatzung)

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Hebesatz

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A	350 v. H.
2. Grundsteuer B	480 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Mainz, den 16.12.2024
Stadtverwaltung

Nino Haase
Oberbürgermeister

Anlage 2

Begründung der Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer A und B in der Stadt Mainz

Nach dem Grundsteuergesetz (§ 25) bestimmt die Gemeinde, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages oder des Zerlegungsanteils die Grundsteuer erhoben wird. Im Rahmen dieses Ermessens besteht ein weiter Entschließungsspielraum, der u. a. die Frage erfasst, auf welche Weise die kommunale Aufgabenerfüllung finanziert wird. Danach steht es in der originären Befugnis der Gemeinde, nach ihrer Beurteilung die Steuersätze der Gemeindesteuern, insbesondere den Hebesatz für die Grundsteuer, in ihrer Höhe zu beschließen bzw. im Vergleich zum vorausgegangenen Steuerjahr eine Veränderung vorzunehmen. Bezüglich der Höhe der Steuersätze hat die Gemeinde das Recht, die Hebesätze für die Grundsteuer nach den jeweiligen finanziellen Bedürfnissen festzusetzen. Die individuellen finanzwirtschaftlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten dürfen berücksichtigt werden. Die Gemeinde hat die Steuerhoheit. Die Grenzen der Festsetzungshoheit sind erst dann erreicht, wenn die gesetzlichen Grenzen des Normsetzungsermessens überschritten werden oder die Normsetzung als solche willkürlich ist. Auch darf die Steuer keine sog. erdrosselnde Wirkung zeigen.

Mit der vorliegenden Hebesatzsatzung wird für die Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) der Hebesatz gleichbleibend auf 350 v. H. festgesetzt und für die Grundsteuer B (Grundstücke) gleichbleibend auf 480 v. H. festgesetzt.